

## Stadtwerke Ditzingen GmbH & Co. KG Bedingungen für Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten

### 1 Baukostenzuschuss

- 1.1 Für den Anschluss einer Anlage an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Ditzingen GmbH & Co. KG (nachfolgend "STADTWERK" genannt) ist vom Besteller ein Baukostenzuschuss zu zahlen.
- 1.2 Der Baukostenzuschuss richtet sich nach dem Anschlusswert, der von dem STADTWERK aus der Nennwärmeleistung der einzelnen vorgesehenen oder zu erwartenden Gasverbrauchseinrichtungen ermittelt wird.
- |  |                                   |
|--|-----------------------------------|
| Der Baukostenzuschuss beträgt für die ersten 24 kW Nennwärmeleistung netto<br>inkl. MwSt. (z. Z. 19 %) | <b>480,00 Euro</b><br>571,20 Euro |
| je weiteres kW netto<br>inkl. MwSt. (z. Z. 19 %)   | <b>20,00 Euro</b><br>23,80 Euro   |
- 1.3 Bei einer späteren Erhöhung der Nennwärmeleistung ist ein weiterer Baukostenzuschuss nach Maßgabe der zuwachsenden Nennwärmeleistung zu zahlen.
- 1.4 Soweit ein Anschluss oder eine Versorgung nach § 6 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz wirtschaftlich unzumutbar ist, ist vom Besteller ein Baukostenzuschuss in Höhe des Betrages zu zahlen, der die Wirtschaftlichkeit der Versorgung sicherstellt.

### 2 Hausanschlusskosten

- 2.1 Der Besteller hat für die Herstellung des Hausanschlusses einschließlich Tiefbauarbeiten und Mauerdurchbruch folgende Beträge zu entrichten:
- |  |                                       |
|--|---------------------------------------|
| Grundbetrag bis 5 Meter Anschlusslänge netto<br>inkl. MwSt. (z. Z. 19 %)         | <b>1.620,00 Euro</b><br>1.927,80 Euro |
| Zuschlag für jeden weiteren angefangenen Meter netto<br>inkl. MwSt. (z. Z. 19 %) | <b>90,00 Euro</b><br>107,10 Euro      |
- 2.2 Die Hausanschlusslänge wird unabhängig von der tatsächlichen Anbindungsstelle stets von der Straßenmitte bis zur Hauptabsperreinrichtung gemessen. Dabei wird diejenige Straße zugrunde gelegt, in der sich die tatsächliche Anbindungsstelle an das Niederdruck- / Mitteldrucknetz befindet. Bei Neubaugebieten ist die tatsächliche Leitungsführung des Hausanschlusses von der Anbindungsstelle an der Vorverlegung bis zur Hauptabsperreinrichtung maßgebend.
- 2.3 Die im Abschnitt 2.1 genannten Pauschalen enthalten nicht die Oberflächenwiederherstellung und Wiederbepflanzung im nichtöffentlichen Bereich. Erschwernisse (z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen, sowie komplizierte Hauseinführungen) berechtigen das STADTWERK, Zuschläge zu den Pauschalen zu erheben. Das gleiche gilt, falls durch Sonderwünsche des Bestellers Mehrkosten entstehen oder Hausanschlüsse mit einer größeren Nennweite als DN 50 hergestellt werden oder Hausanschlüsse an ein Hochdruck-Gasnetz angeschlossen werden.
- 2.4 Für die Herstellung des Hausanschlusses an eine bestehende Ortsnetzleitung ohne Tiefbauarbeiten (reine Rohrverlegung) betragen die Kosten:
- |  |                                     |
|--|-------------------------------------|
| Grundbetrag bis 5 Meter Anschlusslänge netto<br>inkl. MwSt. (z. Z. 19 %)         | <b>870,00 Euro</b><br>1.035,30 Euro |
| Zuschlag für jeden weiteren angefangenen Meter netto<br>inkl. MwSt. (z. Z. 19 %) | <b>35,00 Euro</b><br>41,65 Euro     |

#### **Neubaugebiete mit Vorverlegungen von Hausanschlussleitungen sind hiervon ausgenommen.**

Die Anschlusslänge wird nach Abschnitt 2.2 ermittelt. Die Tiefbauarbeiten **im öffentlichen Bereich** müssen von einer vom Straßenbausträger anerkannten Tiefbaufirma durchgeführt werden.

#### **Für Tiefbauarbeiten im Bereich des eigenen Grundstücks sind folgende Maße einzuhalten:**

- Rohrgraben: Breite mindestens 0,4 m, Tiefe ca. 1,0 m
- Sandbettung: 0,1 m auf gesamte Länge
- Kopfloch: Länge 1,2 m, Breite beidseitig der Zuleitung 0,4 m, Tiefe 0,2 m unter Mauerdurchbruch
- Mauerdurchbruch: Abstände von anderen Leitungen mindestens 40 cm und von Wänden mindestens 35 cm.

#### **Der Mauerdurchbruch / Kernlochbohrung wird generell durch das STADTWERK erstellt.**

Anschließend an die Rohrverlegung ist die Gasleitung sofort mit 30 cm Überdeckung einzusanden und der Graben mit feinem Erdreich zu verfüllen. Unsere Monteure sind angewiesen, den Hausanschluss erst dann zu verlegen, wenn der Rohrgraben die vorstehenden Anforderungen bzw. hiervon abweichende, örtliche Anweisungen unserer Bauleitung erfüllt.

- 2.5 Das STADTWERK übernimmt durch das Anbringen der Gaszähler und die Inbetriebnahme der Anlage keine Haftung für die vom Besteller ausgeführten Arbeiten.
- 2.6 Der Besteller trägt die Kosten einer Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich ist oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst wird.

### 3 Allgemeine Bedingungen

- 3.1 Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten sind zwei Wochen nach Anforderung an das STADTWERK zu zahlen.
- 3.2 Das STADTWERK behält sich Änderungen der Preise, die auf dem Preisstand vom April 2017 beruhen, vor. Änderungen werden mit dem Zugang beim Besteller wirksam und sind Bestandteile des abgeschlossenen Anschlussvertrages.
- 3.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt ergänzend die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung im Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) und die „Ergänzenden Bedingungen“ des STADTWERKS. Der jeweilige vollständige Wortlaut wird auf Wunsch zugesandt oder kann hier eingesehen werden: <http://www.sw-ditzingen.de/netze/erdgas/netzanschluss/> .
- 3.4 Der Besteller nimmt davon Kenntnis, dass alle Daten, die sich aus der Erfüllung des Vertrages über die Herstellung des Gashausanschlusses ergeben, werden im Rahmen des Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.
- 3.5 Der Kunde hat gemäß § 312 i.V. m § 355 BGB ein Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften. Er ist berechtigt, seine umseitigen schuldrechtlichen Erklärungen binnen einer Frist von zwei Wochen in Textform zu widerrufen. Die Frist beginnt mit Datum der Unterzeichnung dieser Bestellung. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Der Widerruf ist an die Stadtwerke Ditzingen GmbH & Co. KG, Bauernstraße 76/1, 71254 Ditzingen zu richten. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs (§ 355 BGB). Der Kunde bestätigt, dass er über sein Widerrufsrecht belehrt wurde.
- 3.6 Sitz der Gesellschaft ist Ditzingen. Rechtsform: GmbH & Co. KG, Amtsgericht Stuttgart HRA 726796, USt.-IdNr. DE279133776  
Pers. haftende Gesellschafterin: Stadtwerke Ditzingen Verwaltungs GmbH, Rechtsform: GmbH, Amtsgericht Stuttgart HRB 738752  
Geschäftsführer: Frank Feil, AR-Vorsitzender: Oberbürgermeister Michael Makurath